

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
25.07.2016

Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt zum zeitlichen Betreuungsumfang in einem Hort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 31.05.2016 (AZ: 4 L 53/16) entschieden, dass ein kommunaler Einrichtungsträger in den maßgeblichen Satzungen festlegen darf, dass die tägliche Betreuungszeit in den Betreuungsvereinbarungen für einen Hort nur nach vollen Stunden festgelegt wird.

Das Gericht hat festgestellt, dass es schon nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 4 KiFöG LSA den Einrichtungsträgern nicht verwehrt ist, dass tägliche Betreuungsangebot nur nach vollen Stunden zu bemessen. Dafür spricht auch die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA. Insoweit wird die aus § 3 Abs. 6 Satz 1 KiFöG LSA folgende Wahlfreiheit der Eltern aus sachlichen Gesichtspunkten eingeschränkt. Die Möglichkeit, tägliche Betreuungszeiten zu wählen, die nicht nach vollen Stunden bemessen sind, würde – gerade bei größeren Tageseinrichtungen – deutlich erhöhte Anforderungen an die Einrichtungsträger sowohl hinsichtlich der Personalplanung, der Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Zeiten als auch der Vornahme der einzelnen Abrechnungen stellen.

Dass nach den Satzungen der Beklagten nicht ausgeschlossen ist, dass Zeiträume vergütet werden müssen, für die eigentlich keine Notwendigkeit zur Betreuung besteht oder sogar tatsächlich keine Betreuung erbracht wird, ist angesichts der organisatorischen Erfordernisse und des Umstandes, dass im Regelfall nur sehr überschaubare Zeiträume in Rede stehen dürften, hinnehmbar und stellt keine Verletzung allgemeiner abgabenrechtlicher Grundsätze dar.

Offen bleibt, ob § 3 Abs. 6 Satz 1 KiFöG LSA den Eltern die Möglichkeit einräumt, für die einzelnen Schultage eine unterschiedliche Zahl an Betreuungsstunden zu wählen, oder ob diese Möglichkeit durch das in § 3 Abs. 6 Satz 4 KiFöG LSA enthaltene Erfordernis, die Anzahl schriftlich zu vereinbaren, eingeschränkt wird.

Wegen der Einzelheiten der Entscheidung verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Beschluss des OVG LSA vom 31.05.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage